
STIFTUNGSSATZUNG
IGNATIANISCHE SCHULSTIFTUNG

SATZUNG

Präambel

In Verpflichtung gegenüber ihrem kirchlichen Auftrag einer im katholischen Glauben wurzelnden und am christlichen Menschenbild orientierten Bildung und Erziehung hat die Deutsche Region der Jesuiten K.d.ö.R. München im Jahr 2024 zur Unterstützung und Bestandssicherung ihrer Schulen und Fortführung der Ignatianischen Schultradition als Stifter die gemeinnützige

Ignatianische Schulstiftung

errichtet.

Vor dem Hintergrund des Bestrebens des in der Deutsche Region der Jesuiten K.d.ö.R. konstituierten Ordens, die von der Ignatianischen Schulstiftung gehaltenen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen unabhängig von den begrenzten Ressourcen des Ordens zu machen und auch weiter die ignatianische Pädagogik durch nicht-jesuitisches Lehr- und Erziehungspersonal zu gewährleisten, hat der Orden die Ignatianische Schulstiftung als selbstständige Trägereinrichtung ins Leben gerufen, um ein sichtbares und dauerhaftes Engagement für die Bildung von Kindern und Jugendlichen in der pädagogischen Tradition der Jesuiten zu ermöglichen.

Dieses Ziel kann und soll nach Möglichkeit insbesondere durch die Gründung von dafür gut geeigneten Schulträgersgesellschaften und/oder durch fachliche Unterstützung in Personal- und Schulentwicklung durch das Zentrum für Ignatianische Pädagogik (ZIP) gewährleistet werden.

Die ignatianische Erziehungs- und Bildungsarbeit wird von einem durch die Spiritualität des Ignatius von Loyola inspirierten christlichen Humanismus getragen und weiß sich der Pädagogik des Jesuitenordens verpflichtet, die zuletzt in dem Dokument *Characteristics of Jesuit Education* (1986), *Ignatian Pedagogical Paradigm* (1993) und *A Living Tradition* (2019) ausformuliert wurde und vom Orden weiterentwickelt wird.

Die Stiftung unterstützt hierzu die Bildungs- und Erziehungsarbeit von Schulen und ist selbst (mittelbar) Trägerin von Bildungseinrichtungen. Deren Tätigkeit ist unabhängig von der Rolle, die

die Deutsche Region der Jesuiten K.d.ö.R. in den jeweiligen Schulbetrieben oder der Stiftung selbst einnimmt.

Für ignatianische Schulen im weltweiten Jesuitennetzwerk ist es – gerade im Blick auf schwere Versäumnisse in der Vergangenheit – heute ein unverzichtbarer Teil ihres Selbstverständnisses, Kinder und Jugendliche bestmöglich vor Gewalt und sonstigen Beeinträchtigungen ihrer psychischen oder körperlichen Unversehrtheit zu schützen und sie darin zu stärken, als selbstbewusste Persönlichkeiten überall unangemessenem, grenzverletzendem und schädigendem Verhalten entgegenzutreten.

1. Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Die Stiftung führt den Namen

Ignatianische Schulstiftung.

1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

1.3 Sie hat ihren Sitz in München.

1.4 Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

1.5 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Anerkennung und endet mit Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres. Im Übrigen ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

2. Stiftungszwecke und Verwirklichung

2.1 Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke (§ 52 AO), mildtätiger Zwecke (§ 53 AO) durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und kirchlicher Zwecke (§ 54 AO) durch die Förderung der römisch-katholischen Kirche.

2.2 Gemeinnützige Zwecke der Stiftung sind im Einzelnen:

- (a) die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2),

- (b) die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4),
- (c) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO),
- (d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO),
- (e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO),
- (f) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 18 AO),

2.3. Die Stiftung verwirklicht ihre gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar, insbesondere durch

Zu 2.2. (a)

- die Förderung von der Erteilung von Religionsunterricht
- die Förderung von Projekten und Veranstaltungen mit der Frage nach Gott, dem Sinn des Lebens und der verantwortlichen Gestaltung der Welt
- die Organisation und Abhaltung von Gottesdiensten und des Empfangs der heiligen Sakramente
- Vorbereitung und Durchführung von Besinnungstagen, Exerzitien und Wallfahrten
- die Erziehung und Unterrichtung der Kinder und Jugendlichen im christlichen Glauben sowie die Vermittlung der christlichen Botschaft (Katechese)

Zu 2.2. (b)

- die Eröffnung von Möglichkeiten für außerschulisches Engagement durch Kinder und Jugendliche, die gezielte Förderung von besonders herausgeforderten Schülern sowie die Organisation und Durchführung von unterrichtsergänzenden Maßnahmen und Mentoring

Zu 2.2. (c)

- die Organisation und Förderung von z.B. Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften im musikalischen und künstlerischen Bereich, Aufführungen durch Schultheater und Chöre sowie Opernbesuche, Kunst- und Chorfahrten

Zu 2.2. (d)

- Vorbereitung und Durchführung von Elternveranstaltungen zu Präventions- und anderen erzieherischen Themen
- Förderung der ignatianischen Pädagogik in Zusammenarbeit mit dem Institut „Zentrum für Ignatianische Pädagogik“ sowie den Erziehungsnetzwerken des Jesuitenordens in Form von
 - a) (konzeptioneller) Unterstützung der Entwicklung des ignatianischen Schulnetzwerkes
 - b) Unterstützung der Schulen und mit den Schulen verbundenen Einrichtungen bei der Weiterentwicklung des ignatianischen Profils durch Teilnahme an Maßnahmen der Organisationsentwicklung, der Evaluation des ignatianischen Profils sowie an Lehrer-, Eltern- sowie Leitungsfortbildungen zu pädagogischen Fragestellungen, insbesondere auch der Persönlichkeitsentwicklung
- die Organisation und Förderung der Fortbildung von schulischem Lehr- und Verwaltungspersonal und Mentoring
- die Durchführung von ausgewählten Projekten im Rahmen der Satzungszwecke, beispielsweise gemeinsamen Projekte mit nationalen und internationalen ignatianischen Bildungseinrichtungen
- die Förderung der körperlichen Ertüchtigung, z.B. durch Sportevents

Zu 2.2. (d) und (e)

- die Organisation und Förderung von Schulausflügen und Klassenfahrten, insbesondere der Besuch von Vernichtungslagern, die Abhaltung von SMV-Seminaren, die Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und die Förderung politischer Jugendarbeit

- die Vergabe von Preisen, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen im Rahmen der genannten Satzungszwecke, vor allem zu Ausbildungszwecken einschließlich Auslandsaufenthalten im Schulbereich

Zu 2.2.(e)

- die Organisation, Förderung oder Anregung von Schulpatenschaften, die Organisation und Förderung von internationalen Schüleraustauschen und internationalen Klassenfahrten zur Völkerverständigung sowie die Mitarbeit in nationalen und internationalen Schulnetzwerken

Zu 2.2. (f)

- die Unterstützung der schulischen Arbeit in Themen der Gleichbehandlung von Mann und Frau und die Vermittlung von schulischer Bildung zu diesem Thema sowie die Förderung von Diversitätssensibilisierung auf Ebene der Schüler- und Lehrerschaft

sowie daneben mittelbar, insbesondere durch

- das Unterstützen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, insbesondere ignatianisch geprägter Bildungseinrichtungen, so wie aktuell die Ignatianische Schulträger Aloisiuskolleg Bonn gGmbH und
- die zeitlich begrenzte Unterstützung bestimmter Projekte im Rahmen gemeinnütziger Zwecke.

2.4. Die Stiftung verwirklicht ihre mildtätigen Zwecke insbesondere durch die Gewährung von Stipendien an junge Menschen aus bedürftigen Familien für schulische Bildung, Schule und Erziehung sowie Unterstützung von sozialen Projekten durch Schulen zur Minderung der Bedürftigkeit von Schülern.

2.5. Die Stiftung verwirklicht ihre kirchlichen Zwecke insbesondere durch

- die Unterhaltung einer Kirche/ Kapelle oder z.B. eines Andachtsraumes

- die Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen zur Verbreitung und Vertiefung des römisch-katholischen Glaubens und Maßnahmen, die damit der Stärkung der römisch-katholischen Kirche dienen
- die Förderung der religiösen Sprachfähigkeit und liturgischen Kompetenzen im Lehrerkollegium
- die Förderung des Religionsunterrichts
- die Fortbildung der Religionslehrkräfte

2.6. Zweck der Stiftung ist auch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der in Ziffer 2.1 bis 2.5 dieser Satzung genannten Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts und ausländische Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO.

2.7. Die Stiftung entscheidet unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel nach freiem Ermessen, auf welche Weise sie ihre Zwecke verwirklicht und in welchem Umfang dies geschieht. Ein Anspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht und entsteht auch nicht dadurch, dass diese über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig gewährt werden.

2.8. Die Vergabe der Stipendien, Preise, Beihilfen und ähnlichen Zuwendungen ist in Richtlinien zu regeln, die auch im Falle ihrer Abänderung der Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.

2.9. Stiftungsmittel dürfen nur dann an eine ausländische Körperschaft weitergeleitet werden, wenn der Empfänger sich verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit den erhaltenen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

3. Öffnungsklausel

Die Stiftung kann steuerbegünstigte Körperschaften halten und verwalten sowie notwendige Nebenbetriebe und Einrichtungen gründen und/oder betreiben. Sie ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu

allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Errichtung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch Gesellschaften oder Einrichtungen gründen, oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten und unterhalten.

4. Gemeinnützigkeit

- 4.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- 4.2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst. Dies kann auch durch eine Hilfsperson i.S.v. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO geschehen, sofern sie nicht im Wege der Mittelzuwendung nach § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- 4.5. Die Stiftung kann zur Verwirklichung der Stiftungszwecke auch Zweckbetriebe unterhalten sowie zur Mittelbeschaffung vermögensverwaltend tätig werden und – soweit zwingend erforderlich – auch partiell steuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, soweit die jeweiligen Mittel daraus für die steuerbegünstigte Satzungszweckverwirklichung verwendet werden.

5. Stiftungsvermögen

- 5.1. Das Stiftungsvermögen besteht aus den im Stiftungsgeschäft genannten Vermögenswerten und ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- 5.2. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert dauerhaft ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Soweit sich angemessene Erträge zur Verwirklichung der Stiftungszwecke nur unter Inkaufnahme eines begrenzten Mindestrisikos erwirtschaften lassen, ist eine entsprechende Vermögensanlage zulässig. Vermögensumschichtungen sind zur Stärkung der Ertragskraft oder Werterhaltung zulässig.

5.3. Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen des Stifters sowie Dritter erhöht werden.

5.4. Zustiftungen und andere Zuwendungen fließen dem Grundstockvermögen zu, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich dazu bestimmt worden sind. Sollte der Zuwendende keine ausdrückliche Bestimmung getroffen haben, dienen sie zeitnah den in Ziffer 2 genannten Zwecken in der dort beschriebenen Weise der Zweckverfolgung, es sei denn, das Kuratorium ordnet durch Beschluss eine Zuwendung ohne Zweckbestimmung ausdrücklich dem Grundstockvermögen zu.

5.5. Ein Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens bis zu 20% des Grundstockvermögens ist zulässig, wenn die Zwecke der Stiftung und der Stifterwille nachhaltig anders nicht zu verwirklichen sind und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist. Der jeweils verbrauchte Teil des Grundstockvermögens ist innerhalb von drei Kalenderjahren wieder aufzustocken.

6. Stiftungsmittel

6.1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben nach Maßgabe des Stifterwillens aus den Erträgen des Grundstockvermögens, dem Sonstigen Vermögen und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens unter Beachtung der Ziff. 5.5 bestimmt sind.

6.2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dieser Satzung verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

6.3. Die Stiftung hat ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, d.h. spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren, soweit nicht gesetzlich oder durch Satzung abweichend geregelt.

6.4. Die Stiftung kann ihre Mittel nach den Bestimmungen der AO und des Anwendungserlasses der AO ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

6.5. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Ferner ist

in Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung die Bildung von Rücklagen und Vermögen im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen gemäß § 62 AO möglich.

7. Stiftungsorgane

7.1. Die Organe der Stiftung sind:

- (a) der Stiftungsvorstand und
- (b) das Kuratorium.

7.2. Die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan schließt die Mitgliedschaft in einem anderen Stiftungsorgan aus.

7.3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

8. Stiftungsvorstand

8.1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen.

8.2. Der Stifter bestellt die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands im Stiftungsgeschäft.

8.3. Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Stiftungsvorstands werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium berufen. Die Berufung erfolgt auf drei Jahre. Eine einmalige oder mehrfache erneute Berufung ist zulässig. Das Kuratorium ist jederzeit berechtigt Mitglieder des Stiftungsvorstands frei abzuwählen.

8.4. Bei der Auswahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands soll das Kuratorium eine Zusammensetzung des Stiftungsvorstands anstreben, wonach jeweils ein Mitglied des Stiftungsvorstand Kenntnisse und Erfahrungen im schulpädagogischen Bereich und ein Mitglied Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Finanzen und/oder Gemeinnützigkeit hat. Eine inhaltliche Bindung bei der Auswahl durch das Kuratorium ergibt sich aus vorstehender Regelung nicht.

8.5. Ein ausscheidendes Mitglied des Stiftungsvorstands verbleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Stiftungsvorstand. Scheidet der Vorsitzende des Stiftungsvorstands oder

dessen Stellvertreter aus, so ist dieses Amt vom neu zusammengesetzten Stiftungsvorstand zu wählen.

8.6. Der Stiftungsvorstand wird vom Kuratorium bestimmt. Den Vorsitzenden des ersten Stiftungsvorstands und den Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Fällen bei Verhinderung vertritt, bestimmt der Stifter im Stiftungsgeschäft.

8.7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages bleibt hiervon unberührt. Eine Vergütung kann jedoch nur gewährt werden, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung dadurch nicht gefährdet wird.

8.8. Das Kuratorium kann dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung geben.

9. Beratende Gremien

Das Kuratorium kann ein oder mehrere ausschließlich beratende Gremien berufen und abberufen.

10. Vertretung der Stiftung

10.1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten. Durch Beschluss des Kuratoriums kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Der Vorsitzende des Vorstands ist stets einzelvertretungsberechtigt.

10.2. Jedes Vorstandsmitglied wird von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte und Mehrfachvertretung) befreit.

11. Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

11.1. Der Stiftungsvorstand übt seine Rechte regelmäßig in Sitzungen aus. Sitzungen des Stiftungsvorstands finden in der Regel turnusmäßig zweimal jährlich statt. Für deren Befugnisse und Zuständigkeiten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält.

- 11.2. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform (bspw. E-Mail) mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands dies beantragt.
- 11.3. Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Bei Sitzungen, die nicht oder nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, ist allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands die Möglichkeit, der Sitzung vollständig zu folgen und die Wahrnehmung ihrer Rechte zu Fragen, Antragsstellungen, Diskussionsbeiträgen und Stimmabgabe in geeigneter Form zu gewährleisten. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Die Art der Sitzung und ggf. die Zugangsdaten sind in der Einberufung anzugeben. Für Sitzungen, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht bis spätestens bis drei Werktage vor der Sitzung Widerspruch gegenüber dem Vorsitzenden erklärt wurde.
- 11.4. Die Leitung der Sitzung sowie die Bestimmung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
- 11.5. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Als anwesend gelten auch alle Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen. Jedes abwesende Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht zur Ausübung seines Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten lassen und gilt bei wirksamer Vertretung als anwesend. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend oder vertreten sind und den Mangel der Ladung nicht ausdrücklich rügen.
- 11.6. Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, ersatzweise die Stimme seines Stellvertreters. Der Stiftungsvorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, solange kein Mitglied widerspricht.
- 11.7. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

12. Aufgaben des Stiftungsvorstands

12.1. Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Stiftungsgesetzes für das Land Bayern, der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften nach der Abgabenordnung, den jeweiligen Einzelsteuergesetzen, den satzungsgemäßen Vorgaben des Kuratoriums sowie auf Grundlage dieser Satzung für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks, der Beschlüsse des Kuratoriums, dieser Satzung, der Geschäftsordnung sowie der vorstehend genannten Bestimmungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) Verwaltung des Stiftungsvermögens und Vorlage einer Jahresplanung zur Genehmigung durch das Kuratorium;
- (b) eigene Beschlussfassungen über die Mittelverwendung. Soweit für ein einzelnes Projekt außerhalb der genehmigten Jahresplanung Mittel von mehr als EUR 25.000 p.a. eingesetzt werden sollen, hat der Stiftungsvorstand zuvor die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen;
- (c) ordnungsgemäße Buchführung auf Basis handelsbilanzieller Grundsätze und unter Beachtung steuerlicher Vorschriften sowie die Erstellung einer Jahresrechnung nebst Vermögensnachweis in Form eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter Beachtung steuerlicher Vorschriften nebst Erstellung von Anlagen von Ziffer 12.2;

12.2. Der Stiftungsvorstand erstellt in angemessener Frist eine Jahresrechnung mit folgendem Inhalt und Anlagen:

- (d) getrennte Auflistung der Erträge aus der Vermögensverwaltung, aus Zweckbetrieben und aus etwaigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie der Spenden, der Zustiftungen zum Grundstockvermögen und der sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung der Satzungszwecke;
- (e) schriftlicher Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung der Satzungszwecke im Einzelnen;

- (f) Mittelverwendungsrechnung zwecks Kontrolle der zeitnahen Mittelverwendung, Darstellung der handelsbilanziellen Rücklagen und der rein steuerrechtlichen Rücklagen;
- (g) Nachweis des Kapitalerhalts.

Der Jahresabschluss und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Kuratorium innerhalb angemessener Frist nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.

- 12.3. Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind der Stiftungsbehörde auf Anforderung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

13. Kuratorium

- 13.1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen, einschließlich einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- 13.2. Der Stifter bestellt die Mitglieder des ersten Kuratoriums sowie den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter im Stiftungsgeschäft.
- 13.3. Der Stifter (die Deutsche Region der Jesuiten K.d.ö.R.) hat das Recht, die nachrückenden Mitglieder des Kuratoriums sowie den Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreter frei zu benennen; es kann sich hierbei um Mitglieder des Ordens der Jesuiten oder um Personen handeln, die nicht dem Jesuitenorden angehören, wobei mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums nicht dem Jesuitenorden angehören sollen („Benennungsrecht“). Das Benennungsrecht besteht solange, bis der Stifter hierauf schriftlich gegenüber der Stiftung und der Stiftungsbehörde verzichtet.
- 13.4. Besteht das Benennungsrecht nicht mehr, bestimmt das Kuratorium durch Kooptation mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Mitglieder seine turnusmäßigen bzw. vorzeitig nachrückenden Mitglieder. Für die Besetzung des Kuratoriums sollen Persönlichkeiten

gewonnen werden, die durch ihre fachliche und berufliche Qualifizierung geeignet erscheinen, pädagogische Themen und fachliche Fragen, die sich aus der Schulträgerschaft ergeben, zu beurteilen; darunter sollen Personen sein, die insbesondere mit der Ignatianischen Pädagogik vertraut sind. Die Entscheidung über das Vorliegen der vorstehenden Qualifikationen steht im freien Ermessen der verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums.

- 13.5. Die Amtszeit eines jeden Kuratoriumsmitglieds beträgt drei Jahre. Der Stifter ist jederzeit berechtigt Mitglieder des Kuratoriums frei abzuwählen. Mit dem Verzicht auf das Benennungsrecht gem. Ziff. 13.3 erlischt auch dessen Abberufungsrecht. Das Abberufungsrecht liegt nach dem Verzicht auf das Benennungsrecht gemäß Ziffer 13.3 beim Kuratorium. Zur Wahrung der Kontinuität soll der Stellvertreter soweit möglich nicht gleichzeitig mit dem Vorsitzenden ausscheiden.
- 13.6. Das Kuratorium wählt - sofern das Benennungsrecht des Stifters nicht mehr besteht - aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 13.7. Ein ausscheidendes Mitglied des Kuratoriums bleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Scheidet der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter aus, so ist dieses Amt entsprechend der Regelung in Ziffer 13.6. zu besetzen.
- 13.8. Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt weisungsfrei.
- 13.9. Gegenüber den Mitgliedern des Stiftungsvorstands wird die Stiftung vorbehaltlich Ziffer 13.8 durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten oder durch ein anderes, zu bevollmächtigendes Mitglied. Diesem obliegt die Abgabe aller rechtsgeschäftlichen Erklärungen für das Kuratorium.
- 13.10. Jedes einzelne Mitglied des Kuratoriums kann unmittelbar vom Stiftungsvorstand Auskunft über alle Vorgänge der Stiftung verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen. Zur Einsichtnahme kann ein Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragt werden. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung, soweit diese erforderlich und angemessen sind.
- 13.11. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

13.12. Soweit die Mitglieder des Kuratoriums ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Das Kuratorium kann beschließen, dass den Mitgliedern des Kuratoriums eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit gezahlt wird. Eine Vergütung kann jedoch nur gewährt werden, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung dadurch nicht gefährdet wird.

13.13. Das Kuratorium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

14. Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

14.1. Soweit in dieser Ziffer 14 nichts Abweichendes oder Ergänzendes zu Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 dieser Satzung entsprechend für das Kuratorium.

14.2. Das Kuratorium ist neben den turnusmäßigen Sitzungen zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand oder zwei Kuratoriumsmitglieder dies beantragen.

14.3. An den Kuratoriumssitzungen sollen die Mitglieder des Stiftungsvorstands teilnehmen, sofern das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sie haben kein Stimmrecht. Weitere Personen können mit Zustimmung des Kuratoriums ebenfalls teilnehmen.

15. Aufgaben des Kuratoriums

15.1. Dem Kuratorium obliegt die Beratung, Unterstützung und Kontrolle des Stiftungsvorstands in Bezug auf die Erfüllung des Stiftungszwecks nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Zustimmung über die Mittelverwendung durch Genehmigung einer vom Stiftungsvorstand vorgeschlagenen Jahresplanung und darüber hinaus, soweit für ein einzelnes Projekt außerhalb der genehmigten Jahresplanung Mittel von mehr als EUR 25.000 p.a. eingesetzt werden sollen;
- b) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;

- c) Genehmigung der Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Beschlüsse über die Zuordnung von nicht zweckbestimmten Zuwendungen;
- d) Bestellung, Entlastung und Abberufung des Stiftungsvorstands und Abschluss von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Stiftungsvorstands;
- e) Überwachung der Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes, insbesondere den Gleichlauf zwischen formeller und materieller Satzungsmäßigkeit;
- f) Erstellung, Änderung, Genehmigung oder Beendigung von Verfassungen oder Ordnungen der von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen pädagogischen Einrichtungen.

Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die sich das Kuratorium gibt.

15.2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

16. Grundordnung und Kinderschutz

- 16.1. Die staatliche Aufsicht der Regierung von Oberbayern nach Maßgabe des im Freistaat Bayern jeweils geltenden Stiftungsrechts gemäß Ziffer 20 der Stiftungssatzung bleibt von den nachstehenden Regelungen dieser Ziffer 16 unberührt und geht diesen vor.
- 16.2. Die Stiftung unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305m, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- 16.3. Die Stiftung erkennt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10. Januar 2018 (Amtsblatt der Erzbistums Köln vom 1. Februar 2018, Seite 48ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- 16.4. Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Stiftung zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

- 16.5. Alle von der Stiftung unterhaltenen Einrichtungen zur Betreuung von Minderjährigen oder Schutzbefohlenen müssen ein institutionelles Schutzkonzept haben, das mindestens den Anforderungen sowohl der örtlichen Provinz der Jesuiten als auch des örtlichen katholischen Bistums an ein solches entspricht und diese anerkennt.

17. Änderungen der Satzung

- 17.1. Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 17.2. Über Änderungen der Satzung beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder. Bei der zuständigen Finanzbehörde ist, soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, vor einem Beschluss über eine Satzungsänderung zum Zwecke des Erhalts der Gemeinnützigkeit anzuhören.
- 17.3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde.

18. Zweckerweiterung bzw. -änderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- 18.1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung gemeinsam einen weiteren gemeinnützigen Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und solange dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint. Dies setzt voraus, dass das Vermögen bzw. der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung der bisherigen Stiftungszwecke benötigt wird.
- 18.2. Die Stiftungsorgane können bei Vorliegen der Voraussetzungen der gesetzlichen Vorschriften gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen und – soweit erforderlich vertraglich unter Berücksichtigung gesetzlicher Voraussetzungen – umsetzen.
- 18.3. Über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung beschließt der Stiftungsvorstand auf einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kuratorium. Der Beschluss bedarf der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder und 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde wirksam. Das zuständige Finanzamt ist vorher anzuhören.

19. Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen an die

Deutsche Region der Jesuiten K.d.ö.R.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Zwecken dieser Stiftung möglichst nahekommen, selbstlos zu verwenden hat.

20. Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten

- 20.1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern nach Maßgabe des im Freistaat Bayern jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- 20.2. Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen und etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.
- 20.3. Diese Stiftungssatzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 20.09.24

Ort, Datum

Thomas Holzer SJ

[...]

